



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. SADM-BEK9FT

Nr. 0 4 9 3

vom 0 6. Sep. 2019

Kontakt: Vanessa Keller, Raumplanerin / Stv. SL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 27, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

# Stadt Zürich. Festlegung des Gewässerraums an der Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 300, im Rahmen des ergänzenden privaten Gestaltungsplans "Obere Allmend - Manegg".

Stadt Zürich

Gewässer Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 300

Massgebende Gewässerraumplan Mst. 1:2000 vom 17. Mai 2019

Unterlagen Technischer Bericht vom 11. Mai 2019

## Sachverhalt

Der Stadtrat stimmte am 3. Juli 2019 dem ergänzenden privaten Gestaltungsplan «Obere Allmend - Manegg» zu. Im Rahmen des Gestaltungsplans soll der Gewässerraum an der Sihl festgelegt werden. Die Stadt Zürich übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums.

Für das Gebiet Manegg gilt der rechtskräftige übergeordnete private Gestaltungsplan «Manegg». Für das Teilgebiet E wird mit dem Gestaltungsplan «Obere Allmend - Manegg» ein ergänzender privater Gestaltungsplan vorgelegt.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Zürich vom 5. Juli 2018).

Die Anträge gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 12. Januar bis 12. März 2018 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Es ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Die Einwendung vom WWF Zürich vom 11. März 2019 wird im Sinne der «Stellungnahme zu den Einwendungen» teilweise berücksichtigt; der Gewässerraum wird für den Abschnitt nördlich der Höcklerbrücke linksufrig erhöht.

## Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Obere Allmend - Manegg» wird entlang der Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 300, der Gewässerraum festgelegt.

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich das Manegg-Areal in einem Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer befindet, bemisst sich der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV.

Die aktuelle Gerinnesohlenbreite der Sihl im betreffenden Abschnitt wurde anhand von Querprofilen des AWEL ermittelt und beträgt ca. 13 m bis ca. 26 m. Die Sihl weist im Abschnitt bis zur Höcklerbrücke eine eingeschränkte, im Abschnitt ab der Höcklerbrücke eine ausgeprägte Breitenvariabilität auf. Die natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt 35 m. Der minimale Gewässerraum bemisst sich somit nach Art. 41a Abs. 1 GSchV auf 65 m.

Für Gewässer mit einer Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m erfolgt die Gewässerraumfestlegung auf der Grundlage eines Fachgutachtens. Das Gutachten «Raumbedarf kantonalen Gewässer» vom 24. Juni 2015 sieht für den massgebenden Abschnitt der Sihl einen minimalen Gewässerraum von 65 m vor.

Gemäss Gefahrenkarte liegt im Gestaltungsplanperimeter eine Restgefährdung durch Hochwasser vor (gelb-weisser Bereich). Im übergeordneten Gestaltungsplan «Manegg» wurden in Abstimmung mit dem AWEL Terrainkoten zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit definiert.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt wird über den Spulenweg sichergestellt. Der Spulenweg liegt innerhalb des Gewässerraums.

Eine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.

Der zu betrachtende Abschnitt der Sihl weist gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung nur ein geringes Revitalisierungspotenzial auf und ist nicht als prioritärer Abschnitt für die Revitalisierung bezeichnet. Damit ist eine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung nicht erforderlich. Ein erhöhter Raumbedarf aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ergibt sich jedoch daraus, dass die Sihl im Abschnitt oberhalb der Höcklerbrücke weitgehend einen natürlichen bzw. naturnahen Zustand aufweist. Zudem liegt die Sihl in diesem Abschnitt in einem Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer. Der minimale Gewässerraum wurde aus diesen Gründen nach der Vorschrift für Gewässer innerhalb von Schutzgebieten (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschieden. Aufgrund der Einwendung des WWF wird der Gewässerraum für den Abschnitt nördlich der Höcklerbrücke linksufrig vergrössert; mit der daraus resultierenden Gewässerraumbreite können gemäss dem Gutachten «Raumbedarf kantonalen Gewässer» vom 24. Juni 2015 90% der natürlichen Funktionen gemäss Roulier erfüllt werden.

Im Gebiet Manegg (ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters) ist ein Wasserkraftwerk vorhanden. Da die Konzession nicht verlängert wurde, sind im Bereich der Gewässerraumfestlegung nun keine aktiven Wasserrechte vorhanden. Die Kanalanlagen sollen jedoch aus denkmalpflegerischen und ökologischen Gründen erhalten werden. Für die Speisung des Fabrikkanals wurde vom AWEL bereits eine wasserrechtliche Konzession in Aussicht gestellt. Bei künstlich angelegten Wasserrechtskanälen im Nebenschluss von Gewässern wird fallweise beurteilt, ob ein Gewässerraum oder ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt wird. Für den Manegg-Kanal erfolgt diese Beurteilung im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich im vereinfachten Verfahren nach § 15 f HWSchV. Bis der Gewässerraum bzw. der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung rechtskräftig ist, ist für den Wasserrechtskanal ein Uferstreifen gemäss GSchV freizuhalten. Der Uferstreifen des Wasserrechtskanals liegt ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters.

Der Gewässerraum wird im südlichen Abschnitt bis nördlich der Spindelstrasse asymmetrisch angeordnet und weiter auf die Seite des Manegg-Areals verschoben. Durch die asymmetrische Anordnung kann der Sihl effektiv nutzbarer Raum zur Verfügung gestellt werden, da bestehende Bauten auf der rechten Flussseite aufgrund der Freihaltezone weiter vom Gewässer entfernt sind und der Spulenweg nicht befestigt ist.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraumes an der Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 300, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Die Stadt Zürich ist einzuladen, nach Rechtskraft der Planung die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und das AWEL mittels einer Kopie über die Publikation zu informieren.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des ergänzenden privaten Gestaltungsplans «Obere Allmend - Manegg», Stadt Zürich, festgelegt.
- II. Für die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des ergänzenden privaten Gestaltungsplans «Obere Allmend - Manegg» werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Die Gebühr wird den Planungsträgern des ergänzenden privaten Gestaltungsplans in Rechnung gestellt (Rechnungs- und Zustelladresse: Mobimo AG, Seestrasse 59, 8700 Küsnacht).

Staatsgebühr AWEL/PG Fr. 529.60  
(Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85273.75.002)

Total Fr. 529.60

- III. Die Stadt Zürich wird eingeladen
  - diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des ergänzenden privaten Gestaltungsplans «Obere Allmend - Manegg» öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV),
  - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und das AWEL mittels einer Kopie über die Publikation zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an

- a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Christian Werlen (unter Beilage eines Dossiers);
- b) die Stadt Zürich, Amt für Städtebau, Postfach, 8021 Zürich, für sich und zuhanden der Grundeigentümer und Einwander im Geltungsbereich des ergänzenden privaten Gestaltungsplans «Obere Allmend - Manegg» (unter Beilage von zwei Dossiers und des Publikationstextes) (Versand durch ARE);
- c) Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich;
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur (ALN) (elektronisch);
- f) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Dienste QMS, Silvio Cerutti (zur Archiv-Ablage) (unter Beilage der Aktenthek der Verfügung und einem Dossier);
- g) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Manuela Krähenbühl;
- h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Adrian Stucki;
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Mikal Müller;
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer;
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Vanessa Keller;
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch) (zur Fakturierung ab 1. Oktober 2019).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp  
Amtschef

Versand:

06. Sep. 2019

